

# Näherbau-/Grenzbaurecht für Unterniveau- und unterirdische Bauten sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen nach § 20 Abs. 2 BauV

## § 20 Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011:

<sup>1</sup> Unterniveaubauten dürfen mit Ausnahme der notwendigen Erschliessung das massgebende Terrain und bei Abgrabungen das tiefer gelegte Terrain um höchstens 80 cm überragen (Mass f).

<sup>2</sup> Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, müssen Unterniveau- und unterirdische Bauten sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm einhalten. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

**Baubjekt:** .....

### Berechtigtes Grundstück:

Parzellen-Nr.: .....

Eigentümer: .....

### Belastetes Grundstück:

Parzellen-Nr.: .....

Eigentümer: .....

### Erteiltes Recht:

- Grenzbaurecht
- Näherbaurecht bis ..... m an die Grenze

Die unterzeichnenden Eigentümer der Parz.-Nr. .... erteilen das oben bezeichnete Näherbau-/Grenzbaurecht für eine unterirdische Baute nach § 20 Abs. 2 BauV. Das gewährte Recht ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Baute.

Datum

Unterschrift (alle Eigentümer des belasteten Grundstückes)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Beilage:

- Von beiden Parteien unterzeichneter Grundrissplan mit vermasstem Eintrag der Baute